

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in dieser Ausgabe präsentieren wir Ihnen stolz die jahrgangsbesten Absolventinnen und Absolventen der Berufsabschlussprüfungen, der Meisterprüfungen sowie der Fachschulen für Agrarwirtschaft.

Zudem möchten wir Sie über die Anpassung der Mindestausbildungsvergütung sowie der Sachbezugswerte für 2024 informieren und Ihnen einen Überblick über die Änderung der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW geben.

Wir hoffen, dass Sie in diesem Infodienst interessante Informationen finden und freuen uns über Ihr Feedback. Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Team der Berufsbildung

Per Klick zum gewünschten Thema:

Inhalt

- **Bestenehrung**
- **Anpassung der Mindestausbildungsvergütung ab dem Jahr 2024**
- **Anpassung der Sachbezugswerte ab 2024**
- **Gebühren 2024**



Bestenehrung

Im Rahmen der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer NRW am 8. Dezember wurden die jahrgangsbesten Prüfungsabsolventen in den Berufsabschlussprüfungen, Meisterprüfungen und Examen der zweijährigen Fachschule für Agrarwirtschaft ausgezeichnet. Präsident Karl Werring überreichte allen Prüfungsbesten eine Urkunde und ein Buchpräsent. Zu den Gratulanten zählte auch die Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen.

[Lesen Sie mehr...](#)



Anpassung der Mindestausbildungsvergütung ab 2024

Auszubildende haben gegenüber dem Ausbildenden mindestens den Anspruch auf die Zahlung der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG.

Für das Jahr 2024 wurde die Ausbildungsvergütung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bekannt gegeben:

Beginn der Ausbildung ab	1. Ausbildungsjahr (Basisjahr)	2. Ausbildungsjahr (+ 18%)	3. Ausbildungsjahr (+ 35%)
01.01.2022	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro
01.01.2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro
01.01.2024	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro

Hintergrund Mindestausbildungsvergütung (MAV)

Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an (§ 17 Berufsbildungsgesetz). Der Gesetzgeber legt durch die Mindestausbildungsvergütung eine Untergrenze fest.

Manchmal reicht aber die Zahlung einer MAV nicht aus und zwar in folgenden Fällen:

- a. Der Ausbildende ist als Mitglied einer Tarifvertragspartei in einem Arbeitgeberverband organisiert. Dann ist die tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen. Maßgeblich ist die Branchen-Zugehörigkeit der Ausbildenden / BetriebsinhaberInnen. Sie richtet sich allein nach der Branche, in der Auszubildende eine Ausbildung absolvieren.

Beispiel Ausbildungsvergütung Hauswirtschaft

Niedrigster einschlägiger Tarif ab 01.07.2023		Mindestausbildungsvergütung Ausbildungsbeginn 2024
1. Jahr:	1.030 € ✓	649 € ✗
2. Jahr:	1.130 € ✓	766 € ✗
3. Jahr:	1.190 € ✓	876 € ✗

- b. Die Ausbildenden sind kein Mitglied einer Tarifvertragspartei, aber es gibt einen einschlägigen, nicht all-gemeinverbindlichen Tarifvertrag. Dieser Tarifvertrag regelt eine Ausbildungsvergütung und würde gel-ten, wenn die Ausbildenden tarifgebunden wären. Dann dürfen die Vergütungssätze der Branche um ma-ximal 20 % unterschritten werden, sofern die vorgesehenen Werte größer/gleich der Mindestausbildungs-vergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG sind.

Beispiel Ausbildungsvergütung Hauswirtschaft:

Niedrigster einschlägiger Tarif ab 01.07.2023		abzüglich max. 20%	Mindestausbildungsvergütung Ausbildungsbeginn 2024
1. Jahr:	1.030 €	824 € ✓	649 € ✗
2. Jahr:	1.130 €	904 € ✓	766 € ✗
3. Jahr:	1.190 €	952 € ✓	876 € ✗

Beispiel Ausbildungsvergütung Landwirtschaft

Tarifliche Ausbildungsvergütung ab 01.10.2022		abzüglich max. 20%	Mindestausbildungsvergütung Ausbildungsbeginn 2024
1. Jahr:	790 €	632 € ✗	649 € ✓
2. Jahr:	850 €	680 € ✗	766 € ✓
3. Jahr:	910 €	728 € ✗	876 € ✓

Anpassung der Sachbezugswerte ab 2024
 (§ 17 Abs. 1 Satz Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Nehmen Auszubildende im Betrieb Sachleistungen in Anspruch, so sind diese in der Regel Teil der Bruttoausbildungsvergütung. Das heißt, sie sind bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge mit zu berücksichtigen. Sie werden bei der Abrechnung der Vergütung in Höhe der jährlich festgesetzten Sachbezugswerte nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) vom verbleibenden Nettolohn abgezogen, aber nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Sachbezugswerte freie Verpflegung ab 2024:

Sachbezugswerte 2024	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	65,00 €	124,00 €	124,00 €	313,00 €
kalendertäglich	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €

Sachbezugswert freie Unterkunft ab 2024:

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt 278 Euro monatlich (kalendertäglich: 9,27 Euro).

Können Auszubildende während der Zeit, für die die Vergütung zu zahlen ist, aus berechtigtem Grund keine Sachleistungen, wie zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung, abnehmen, so sind diese entsprechend der Höhe der Sachbezugswerte nicht abzuziehen bzw. bei automatischem Abzug vom Lohn zurück zu erstatten!

Gebühren-2024

Die Hauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2024 die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW nebst Gebührentarif beschlossen. Durch gestiegene Sach- und Personalkosten wurde eine Anhebung der Gebühren erforderlich. So werden zukünftig z. B. für die Teilnahme an der Abschlussprüfung jeweils 142 € für die Entscheidung über die Zulassung und 142 € für die Durchführung der Abschlussprüfung erhoben. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte fallen zukünftig 469 € an. Sobald die Gebührenordnung in Kraft getreten ist, wird sie auf der Website der Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

*Unser Team dankt Ihnen für das entgegengebrachte
Vertrauen & die gute Zusammenarbeit.
Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr!*

Dieser Infodienst wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt. Sie möchten diesen nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte hier: [Infodienst abbestellen](#).

Sie sind noch kein Abonnent und möchten den Infodienst regelmäßig per Mail erhalten, dann klicken Sie hier: [Infodienst abonnieren](#)

© Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen
Nevinghoff 40
48147 Münster

Redaktion: Anja Nathues
Telefon: 0251 2376-723
Fax: 0251 2376-419
E-Mail: ausbilderinfo@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de